



Die neue Ära des Datenhandels – Daten als Währung und Gegenleistung

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl, Stefanie Meyer

Technische Universität Chemnitz



- A. Problemaufriss
- B. Status Quo in der rechtlichen Diskussion
- C. Plattform zur Stärkung der Datensouveränität
- D. Ausblick



“Not everything that counts can be counted, and not everything that can be counted counts.”

Albert Einstein



Herzlich willkommen!

LVZ weiterhin mit Werbung besetzen

Sie besuchen das Nachrichtenportal LVZ mit **personalisierter Werbung und Tracking***. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Einwilligen und weiter

Weitere Informationen zu Werbe- und Analyse-Trackern sowie zum jederzeit möglichen Widerruf finden Sie auch in unseren [Datenschutzhinweisen](#) oder im [Cookie-Center](#) im Footer der Webseite.

LVZ werbefrei mit LVZ PUR nutzen

Sie genießen das Nachrichtenportal LVZ komplett ohne Werbebanner, Werbespots und personalisiertes Tracking für 4,99€ / Monat. (Abonnentinnen und Abonnenten von LVZ+ zahlen 1,99€/Monat)*

Jetzt abonnieren

Sie haben bereits LVZ PUR?

[Hier anmelden](#)

Weitere Informationen zu Werbe- und Analyse-Trackern finden Sie auch in unseren [Datenschutzhinweisen](#) oder im [Cookie-Center](#).

„Gratis“ gibt es nicht!

Ihr Gewinnspiel-Coupon

Bitte Original-Coupon vollständig ausfüllen und in Ihrem dm-Markt abgeben. Selbstverständlich können Sie uns diesen Coupon auch zuschicken. Bis zum 3.5.2014 in einem mit 0,60 € frankierten Umschlag an: **dm-Markt, Kunden-Dialog, Postfach 11 51, 73080 Salach**. Alle richtigen Antworten nehmen an der Verlosung teil. Die Gewinne werden nicht in bar ausgezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Benachrichtigung der Gewinner erfolgt auf dem Postweg.

Datenschutz: Für die Teilnahme am Gewinnspiel ist die vollständige Angabe von Namen und Adresse erforderlich. Diese Daten werden von dm ausschließlich zur Durchführung des Gewinnspiels genutzt, insbesondere zum Versand der Gewinne. Nach Abschluss des Gewinnspiels werden sämtliche Teilnehmer-Daten vollständig gelöscht.

0893412696

KEINE ZÜGE MEHR!

Du brauchst noch:



SPIEL BEENDEN

MACH WEITER MIT:





Auf dem Weg zur europäischen Datenwirtschaft

- Data Act-E
- Data Governance Act (* 23.06.2022)
- Digitale Inhalte-Richtlinie (* 01.01.2022)



Digitale Inhalte-Richtlinie (RL (EU) 2019/770), DID-RL

- Zweck: Stärkung des digitalen Binnenmarkts
- Gegenstand: (Verbraucher-)Verträge über digitale Produkte
- Umsetzung im BGB: § 312 Abs. 1a sowie § 327 Abs. 3 BGB

(1a) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet.

(3) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 312 Absatz 1a Satz 2 liegen vor.



Schuldrechtliche Betrachtung*: Daten als „Gegenleistung“ i.S.e. Synallagmas?

- DID-RL spricht durchgängig von „contracts“, die naturgemäß synallagmatisch sind
- Ablehnung eines solchen Gegenseitigkeitsverhältnis vom EDSB und dem deutschen Gesetzgeber
- Probleme u.a. rechtliche Einordnung, Rückabwicklungsproblematiken

* dazu u.a.: Lerch/Tuschhoff, RD 2023, 11; Schmitz/Buschuew, MMR 2022, 171; Kroschwald, VuR 2022, 403; Rosenkranz, ZUM 2021, 195; BT-Drs. 19/27653; EDSB Stellungnahme 4/2017.



Datenschutzrechtliche Betrachtung*: Bezahlen mit Daten und die DSGVO

- Einwilligungserfordernis, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
mit der Folge der Widerrufsmöglichkeit, Art. 7 Abs. 3 DSGVO
- Zweckbindungsgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO
- Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO
- Kopplungsverbot, Art. 7 Abs. 4 DSGVO

* dazu u.a.: Ehlen/Blum, CR 2023, 392; Denga, GRUR 2022, 1113; Schmitz/Buschew, MMR 2022, 171; EDSB Stellungnahme 4/2017.



Datenschutzrechtliche Betrachtung*: Bezahlen mit Daten und die DSGVO

- Grundsatz des § 25 Abs. 1 TTDSG: Einwilligung in die Speicherung/den Zugriff von Informationen einer Endeinrichtung, ist notwendig
- Ausnahmen, § 25 Abs. 2 TTDSG: wenn z.B. die Daten- und Informationsverarbeitung unbedingt erforderlich ist

* dazu u.a.: Ehlen/Blum, CR 2023, 392; Schmitz/Buschew, MMR 2022, 171.



Resultat der rechtlichen Analyse

- Bezahlen mit Daten steht im Konflikt mit der digitalen Selbstbestimmung (Art. 8 GRCh, Art. 2 Abs. 1 GG, DSGVO, TTSG)
- Informiertheit und Freiwilligkeit erfordert die Kenntnis über den Wert der bereitgestellten Daten (monetär und ideell)



Gegenwärtige Herausforderungen

- Privacy Paradox:
Auseinanderfallen von gewolltem und gelebtem Datenschutz
- Dark Pattern: Einflussnahme durch Unternehmen
- Dynamisches und virulentes Marktumfeld



Es bedarf einer Plattform, die es den Nutzern ermöglicht, informiert und selbstbestimmt mit ihren personenbezogenen Daten im dynamischen und virulenten Marktumfeld zu agieren.



Datenwertmanagement - wesentlicher Baustein einer Lösung

- Wie ist die Zahlungsbereitschaft von Konsumenten für eine bestimmte Leistung? (= Wert)
- Welche Datenfreigaben sind dem Konsumenten mehr wert als andere?
- Wie steht die Bereitschaft der Datenfreigabe im Verhältnis zur monetären Alternative?
- ...



Mögliche Ausgestaltungsformen

- Stärkung der individuellen Verfügungsmacht:
Berücksichtigung der subjektiven, individuellen Nutzerinteressen- und präferenzen
- Rein technische Lösungen:
Stärkung der objektiven, generellen Vermittlung des Datenwertes
- objektive Dritte als Datenvermittlungsdienste (Plattform, Datentreuhänder u.ä.)



Fokus: Datenplattform als eine mögliche Instanz

- Gestaltung als unabhängige und objektive Instanz: Public-Private-Partnership oder Unternehmen, die von öffentlichen Einrichtungen getragen werden
- keine Zuordnung zu einem bestimmten „Lager“
- Einbindung neu aufkommender, digitaler Ökosysteme
- Synergetische Zusammenarbeit mit Akteuren am Markt



Datenplattform – SWOT-Analyse

Stärken (Strengths)

- Berücksichtigung objektiver Wertermittlungen
- Berücksichtigung subjektiver Vorstellungen und Interessen

Schwächen (Weaknesses)

- Wertbestimmung auf Grundlage bisher beeinflussbarer Nutzerinteressen

Chancen (Opportunities)

- Förderung der verantwortungsvollen Wahrnehmung der digitalen Selbstbestimmtheit
- Unterstützung des europäischen Datenwirtschaftsrechts

Risiken (Threats)

- u.U. mit zusätzlichen Problemen der Plattformhaftung bzw. Haftbarkeit des Datenvermittlers vermischt



Ausgestaltung erfordert die Berücksichtigung der Einsatzgebiete und bedarf fortlaufender Evaluierung

- Nutzerverhalten unterscheidet sich
 - je nach Einsatzgebiet des Bezahlvorgangs mit Daten (Online-Zeitung, Spiele, etc.)
 - je nach Alter und Erfahrungheit der Benutzer (vulnerable Gruppen)
- Datenplattform muss dies berücksichtigen und stetig evaluiert und weiterentwickelt werden



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ



Vielen Dank!